

BUNDESGERICHTSHOF

III_ZR_4/70

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Verfügungen der Enteignungsbehörde vom 14. Februar und 20. März 1969 über die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der vorzeitigen Besitz-einweisung der Enteignungsbegünstigten in das Grundstück B- -Wi- , W-straße - ,

Beteiligte:

1. Helga Fi- geb. F- , B- , Ho-straße ,
Grundstückseigentümerin, Antragstellerin
für das gerichtliche Verfahren und
Revisionsführerin,
2. Firma Metallbau Fi- GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Gerhard Fi- ,
Mieterin, Antragstellerin für das gericht-
liche Verfahren und Revisionsführerin,
- Prozeßbevollmächtigte der Beteiligten zu 1) und 2):
Rechtsanwälte Prof.Dr. - und Dr. -
3. B- , vertreten durch den Senator für Finanzen,
Enteignungsbegünstigte,
4. Baulandbeschaffungsamt B- ,
Enteignungsbehörde.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat in der Sitzung am 29. Juni 1970 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

beschlossen:

Der Wert der Revision wird auf

20.000,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Wert des mit den Anträgen auf gerichtli-
che Entscheidung verfolgten und in die Revisions-
instanz gelangten Begehrens der Beteiligten zu 1)
und 2) auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der
vom Baulandbeschaffungsamt am 14. Februar und 20.
März 1969 erlassenen Verfügungen, in denen Räumungs-
fristen gesetzt und die Zwangsräumung angedroht wur-
den, ist hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision
über § 161 BBauG in entsprechender Anwendung von
§ 546 Abs. 3, § 3 ZPO zu gewinnen. Die Wertfest-
setzung ist an dem Interesse auszurichten, das die
Beteiligten zu 1) und 2) daran hatten, daß die ih-
nen jeweils angedrohte Räumung vorerst unterbleibe
und ihnen durch die betreffende in Aussicht genom-
mene Räumung keine Nachteile entstünden. An der

- 3 -

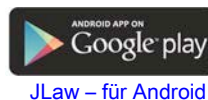
Maßgeblichkeit dieses Interesses ändert sich insbesondere nichts dadurch, daß die genannten Beteiligten von ihrem ursprünglich mit ihren Anträgen auf gerichtliche Entscheidung geltend gemachten Begehren, die beiden genannten Verfügungen aufzuheben, zu einem Feststellungsantrag übergegangen sind. Wenn die Revision demgegenüber auf eine völlig unzureichende Organisation der begonnenen Zwangsräumung verweist, die in eine planlose Demontage des Betriebes der Beteiligten zu 2) ausgeartet sei, so bringt sie einen neuen Sachverhalt ins Spiel, der bei der hier allein interessierenden Frage nach dem Umfang der durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der Räumung drohenden und entstehenden Nachteile gerade der betreffenden Räumungsverfügung nicht berücksichtigt werden kann.

Für die Bemessung des aufgezeigten Interesses und die Berechnung des Revisionswertes (vgl. § 161 BBauG, § 546 Abs. 3, § 4 Abs. 1 ZPO) ist auf den Zeitpunkt der Einlegung der Revision abzustellen. In diesem Zeitpunkt stand fest, daß die Verfügung des Baulandbeschaffungsamtes vom 14. Februar 1969 sozusagen auf dem Papier stehengeblieben war. Das Interesse der Beteiligten kann insoweit nur gering veranschlagt werden. Die Verfügung des Amtes vom 20. März 1969 hat allerdings zu einer - in ihrem Verlauf abgebrochenen und sodann auf Grund einer neuen Verfügung des Amtes fortgesetzten - Zwangsräumung geführt. Daß das auf die Verfügung vom 20. März 1969 bezogene und nach dem Vorstehenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu bewertende Interesse der Revisionsführer so hoch ist, daß es im Verein mit dem auf die Verfügung vom 14. Februar 1969 bezogenen Interesse der Revisionsführer den Wert der hier maßgeblichen Revisionssumme von 25.000 DM übersteigt, haben die Revisionsführer nicht glaubhaft gemacht (§ 546 Abs. 1 und 3 ZPO).

Der Senat veranschlagt daher den Wert der Revision auf nicht mehr, aber auch auf nicht weniger als 20.000 DM.

Meyer

Dr. Hußla